

(2) In Gebieten, in denen der Kohlschotenrübler auftritt, sind die Raps- und Rübsenfelder zur Bekämpfung dieses Schädlings zum günstigsten Zeitpunkt, etwa eine Woche vor der Blüte, mit 15 kg/ha Wofatox zu bestäuben.

(3) In allen Gemeinden, in denen die Bekämpfung des Rapsglanzkäfers oder Kohlschotenrüblers durchgeführt wird, ist eine Kommission — bestehend aus einem Vertreter des Rates der Gemeinde, einem Imker und einem Bauern — zu bilden, die auf Grund der Überprüfung der örtlichen Verhältnisse die Bestäubungstermine so festzusetzen hat, daß der Erfolg gesichert ist und Bienenschäden nicht eintreten.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, bestimmen die Gebiete, in denen die Bekämpfung des Kohlschotenrüblers durchzuführen ist und geben genaue Richtlinien für die Durchführung der Bekämpfung auf Grund der örtlichen Verhältnisse bekannt.

§ 36

(1) Die Kartoffelkäferbekämpfung wird durch eine besondere gesetzliche Bestimmung geregelt.

(2) Die Bekämpfung der Rübenblattwanze in ihren Verbreitungsgebieten ist durch Anlage von Fangstreifen und deren Bestäubung mit Wofatox so durchzuführen, daß eine rechtzeitige Bestellung der Zuckerrüben gewährleistet ist.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, legen die Gebiete für die Bekämpfung der Rübenblattwanze fest und bestimmen den Zeitpunkt für jeweilige Anwendung der Bekämpfungsmittel.

(3) Zur Vermeidung von Schäden an Rüben, besonders Samenträgern, durch die schwarze Blattlaus, ist auf das

Auftreten dieses Schädlings vorwiegend bei trockener Witterung zu achten und die Bekämpfung mit Wofatox durchzuführen.

§ 37

(1) Im Gemüseanbau sind die Larven der Kohlfliege mit anerkannten Mitteln, wie „Ruscalin“, „Hexitan“, „Arbitex“, durch Angießen oder Stäuben zu bekämpfen.

(2) Die Zwiebelfliegenbekämpfung ist nach dem Zwiebelköderverfahren durchzuführen. Die Organe des Pflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke Halle und Magdeburg haben für sachgemäße Einlagerung und rechtzeitige Bereitstellung der Köderzwiebeln zu sorgen und Richtlinien für die Durchführung der Maßnahmen bekanntzugeben.

(3) Die Raupen des Kohlweißlings, die an allen Kohlarten auftreten, sind durch Stäuben mit DDT-Mitteln zu bekämpfen. Die Pflanzenschutztechniker bei den Räten der Kreise haben die mit Kohlpflanzen bestellten Felder zu kontrollieren und für die Durchführung wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen zu sorgen.

Die sorgfältige und termingemäße Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erfüllung der großen Aufgabe der Landwirtschaft im Jahre 1954.

Es ist deshalb erforderlich, alle Kräfte anzuspannen, um durch die breite Entfaltung der gegenseitigen Hilfe und durch enge Zusammenarbeit der Bauern und Landarbeiter, MTS und staatlichen Verwaltung die Voraussetzungen für hohe Ernteerträge zu schaffen.

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik appelliert an die gesamte Bevölkerung in Stadt und Land, den Werktätigen in der Landwirtschaft bei der schnellen und organisierten Durchführung der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten rechtzeitig und tatkräftig zu helfen.

Mitteilungen des Verlages!

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

sind lieferbar

Einbanddecken für das 1. Halbjahr 1952

Einbanddecken für das 2. Halbjahr 1952

Einbanddecken für das 1. Quartal 1953

in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM zuzüglich Versandkosten

In Vorbereitung:

Einbanddecken für das 2. Quartal 1953

Einbanddecken

für das 3. und 4. Quartal 1953 zusammen

in Halbleinen Stückpreis etwa 1,50 DM zuzüglich Versandkosten

Bestellungen bitte nur an den Verlag richten

17 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Nachnahme



VEB DEUTSCHER ZENTRAL VERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Weiter sind erhältlich:

Gebundene Quartals- bzw. Halbjahresbände

1. Halbjahr 1952

2. Halbjahr 1952

1. Quartal 1953 Preis je Band in Halbleinen

10,50 DM zuzüglich Versands

Spesen

In Vorbereitung:

Gebundene Quartals- bzw. Halbjahresbände

2. Quartal 1953 Preis in Halbleinen

etwa 10,— DM

3. und 4. Quartal 1953 Preis in Halbleinen

geschlossen in einem Band etwa 11,— DM

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben.

Der Auslieferungsbeginn für die in Vorbereitung befindlichen Einbanddecken sowie für die Quartals- und Halbjahresbände wird rechtzeitig im Gesetzblatt bekanntgegeben.